

## Kundmachung

### Naturbestattungsanlagenordnung für die Naturbestattungsanlage der Gemeinde Gießhübl

GEMEINDE GIESSHÜBL  
Hauptstraße 73  
A-2372 Gießhübl

Telefon: 02236/264 64  
Fax: 02236/264 64-33  
gemeindeamt@giesshuebl.no.e.gv.at  
www.giesshuebl.at

Amtszeiten:  
Mo und Fr 8<sup>00</sup>–12<sup>00</sup>  
Mi 8<sup>00</sup>–18<sup>30</sup>



1. Die Naturbestattungsanlage ist durch den vom Bewilligungsbescheid der Landes NÖ erfassten Plan begrenzt.
2. Die Bestattungsstellen werden durch die Gemeinde zugewiesen. Die Bestattungsstellen sind im Grabstellenverzeichnis sowie im Übersichtsplan auf der Gemeinde während der Amtsstunden einsehbar. Im Hinblick auf die Art der Bestattung ist das Recht an einer Bestattungsstelle mit der Bestattung einer Urne/Aschenkapsel konsumiert und kann diese Bestattungsstelle nicht wiederbelegt oder mehrfach belegt werden. Nach erfolgter Bestattung kann eine Bestattungsstelle auch nicht mehr zugewiesen werden. Bei noch nicht erfolgter Bestattung in einer von der Gemeinde zugewiesenen Bestattungsstelle beträgt das Benutzungsrecht zehn Jahre und verlängert sich um weitere zehn Jahre, wenn davor die Verlängerungsgebühr entrichtet wurde.
3. Die Beisetzungen finden ausschließlich durch die Einbringung von verrottbaren Aschenkapseln in den Waldboden durch den von der Gemeinde beauftragten Bestatter statt. Die Abstände der Plätze für die Aschenkapseln bestimmen sich nach dem Übersichtsplan und den Grabstellenverzeichnis der Gemeinde über die Bestattungsstellen. Die exakte Lokalisierung der Einbringung der Aschenkapseln ist mangels äußerer Zeichen in der Natur nach erfolgter Beisetzung durch einen Besucher der Anlage nicht mehr feststellbar. Hinweise über die Lage der Aschenkapseln in der Natur geben die Markierungen auf den Bäumen der Naturbestattungsanlage.
4. Die Bestattungen finden bei Tageslicht statt.
5. Das Verhalten auf der Naturbestattungsanlage hat dem Zweck der Anlage entsprechend pietätvoll zu sein. Die Naturbestattungsanlage hat außer Hinweisschildern an der Grenze zur Naturbestattungsanlage und den Markierungen auf den Bäumen keinen Hinweis auf ihre Bestimmung als Bestattungsanlage. Das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen



Hinweisen auf die beigesetzten Aschenkapseln ist nicht gestattet. Solche Zeichen werden vom Bestatter unverzüglich entfernt. Der Aufenthalt in der Naturbestattungsanlage ist bei stürmischer Witterung untersagt. Das Betteln und das Halten von Haustieren sind auf der Fläche der Naturbestattungsanlage untersagt.

6. Anfragen zur Naturbestattung sind an die Gemeinde während der Amtsstunden oder an den von der Gemeinde beauftragten Bestatter zu stellen.
7. Die Gebühren werden von der Gemeinde vorgeschrieben und sind aus der Friedhofsgebührenordnung ersichtlich.
8. Diese Naturbestattungsanlagenordnung tritt mit 01.09.2017 in Kraft.

Michaela Vogl  
Bürgermeisterin

angeschlagen:  
abgenommen: